

Was ist mit dem Kündigungsschutz?

Die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes kann für Kleinbetriebe elementare Folgen haben, sogar die Existenzgefährdung nach sich ziehen. Von der Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes hängt es ab, ob eine ausgesprochene Kündigung überhaupt sozial gerechtfertigt und eventuell eine Abfindung zu zahlen ist.

Denn sofern das Kündigungsschutzgesetz einschlägig ist, bestehen für den Arbeitgeber zusätzliche Hürden einen Mitarbeiter zu kündigen. Zunächst kann der Arbeitgeber nur aus betrieblichen, persönlichen- oder verhaltensbedingten Gründen kündigen. Jeder dieser Kündigungsgründe setzt weitere Voraussetzungen fest, die der Arbeitgeber erst einmal nachweisen muss.

Weiterhin muss der Arbeitgeber vor Ausspruch der Kündigung eine ordnungsgemäße Sozialauswahl und eine Interessenabwägung durchführen.

In der arbeitsgerichtlichen Praxis kommt es daher oftmals zu sogenannten Abfindungsvergleichen, wonach der Arbeitgeber eine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes an den Mitarbeiter zu zahlen hat. Damit gilt das Arbeitsverhältnis meist als beendet. All dies ist im Kündigungsschutzgesetz geregelt.

Doch wann ist das Kündigungsschutzgesetz überhaupt anwendbar?

Das Kündigungsschutzgesetz beginnt gemäß § 1 Abs. 1 KSchG, wenn das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung länger als 6 Monate bestanden hat.

In Kleinbetrieben genießen Arbeitnehmer nach § 23 Abs. 1 Satz 2 KSchG Kündigungsschutz, in denen in der Regel mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind. Seit dem 01.01.2004 gilt das Kündigungsschutzgesetz in Betrieben, in denen in der Regel mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Diese für den Laien meist nur schwer zu durchschauende Regelung lässt sich an einem Beispiel sehr gut darstellen.

Hatte zum Beispiel ein Bäckermeister zum 31.12.2003 regelmäßig sechs Arbeitnehmer vollzeitbeschäftigt, genießen diese sechs Personen auch über den 01.01.2004 hinaus Kündigungsschutz. Stellt der Bäckermeister im Jahre 2004 einen weiteren Arbeitnehmer ein, fällt dieser jedoch nicht unter das Kündigungsschutzgesetz. Erst wenn der Bäckermeister insgesamt fünf weitere vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer einstellt (insgesamt dann 11), genießen auch die nach dem 31.12.2003 neu eingestellten Arbeitnehmer Kündigungsschutz.

Sofern nun auch einer der zum 31.12.2003 beschäftigten sechs Arbeitnehmer zum Beispiel durch Ruhestand aus dem Betrieb ausscheidet, ist das Kündigungsschutzgesetz für die übrigen fünf Arbeitnehmer ebenfalls nicht mehr anwendbar. Der Betrieb ist aus dem Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes herausgewachsen.

Ob das Kündigungsschutzgesetz auch auf das Arbeitsverhältnis der Leser anwendbar ist, sollte durch einen im Kündigungsrecht spezialisierten Rechtsanwalt geprüft werden.

Marcus Gottlob, Juli 2012